

III ZR 13/56

Verkündet lt. Protokoll
am 27. Juni 1957 Fieser,
Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Architekten Adam G. [REDACTED] in Cl. [REDACTED], Hem-
[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Präsi-
den des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Oldenburg (Oldbg.) vom 2. November 1955 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung - auch über die Kosten der Revision -
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg schrieb am 14. November 1952 an die Gemeinde B[REDACTED], daß er nicht mehr in der Lage sei, "Schulbauten zu bezuschussen, an denen Herr Architekt K[REDACTED] beteiligt ist". Zur Begründung führte er an, daß bei dem Schulerweiterungsbau in P[REDACTED] sowie bei dem Ausbau der Junglehrerwohnung in Ca[REDACTED] die Bauten nicht werkgerecht ausgeführt worden seien und der Kläger die Bauleitung nicht sachgemäß geführt habe; auch bei dem Erweiterungsbau in Ahrensdorf seien die Bauarbeiten sehr mangelhaft ausgeführt worden.

Dem Kläger wurde daraufhin von der Gemeinde B[REDACTED] der ihm erteilte Auftrag entzogen. Auch von anderen Gemeinden des Kreises Cl[REDACTED] wurden die vorhandenen Aufträge zurückgenommen und neue an den Kläger nicht mehr erteilt. Der Kläger behauptet, daß ihm allein durch die Zurücknahme der Aufträge ein Verdienst von 35 112 DM entgangen sei und daß die ihm in dem Schreiben gemachten Vorwürfe dazu geführt hätten, seinen Erwerb und sein Fortkommen auch sonst erheblich zu beeinträchtigen. Er behauptet weiterhin, daß die Vorwürfe unberechtigt gewesen seien und der Sachbearbeiter dies bei einiger Sorgfalt auch hätte erkennen können. Der Kläger verlangt deshalb von dem beklagten Land Schadensersatz.

Er hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 1 000 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

.. 3 ..

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es macht geltend, daß sich bei den Bauarbeiten in Ca~~...~~ und Ahrensdorf schwere Mängel ergeben hätten, die ihre Ursache in Fehlern der Planung und Ausschreibung sowie der Ausführung und Überwachung gehabt hätten. Auch die Planungen für die Gemeinde Bösel hätten erhebliche Mängel aufgewiesen. Deshalb sei die Schulaufsichtsbehörde verpflichtet gewesen, darauf hinzuwirken, daß nur geeignete Architekten von den Gemeinden herangezogen würden.

Die beiden Vorderrichter haben die Klage als unbegründet angesehen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht bei seiner – insoweit nicht zu beanstandenden – Würdigung des Schreibens vom 14. November 1952 davon aus, daß die obere Schulbehörde damit "im praktischen Ergebnis" verfügt habe, "daß die Gemeinden den Kläger zu Schulbauten nicht heranziehen dürften". Ob die Behörde zu einer derartigen Maßnahme befugt gewesen sei, läßt das Berufungsgericht dahingestellt, weil es sich insoweit bei einer etwa vorliegenden Überschreitung der Befugnisse der oberen Schulbehörde nur um eine Amtspflichtverletzung gegenüber der Gemeinde, nicht aber gegenüber dem Kläger handeln könnte, der weder zum Staat noch zu den Gemeinden in einem festen Vertragsverhältnis gestanden und keinen Anspruch auf Erteilung von Bauaufträgen gehabt habe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision macht demgegenüber geltend, daß die Errichtung und Unterhaltung der Schulbauten allein Sache der Gemeinden sei und daß sich das Aufsichts- und Weisungsrecht des beklagten Landes darauf beschränke, über die ordnungsmäßige Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu wachen. Der Beamte, der die Gemeinde B [REDACTED] angewiesen habe, den Kläger nicht mehr zu beschäftigen, habe seine Befugnisse überschritten, und schon hieraus ergebe sich die Haftung des Beklagten.

Es braucht nicht geklärt zu werden, ob die obere Schulbehörde sich bei ihrer Verfügung vom 14. November 1952 im Rahmen ihrer Befugnisse gehalten hat. Selbst wenn eine Befugnisüberschreitung vorliegen sollte, könnte dies dem handelnden Beamten nicht als schuldhaft vorgeworfen werden. Das Berufungsgericht hat die objektive Rechtslage dahin beurteilt, daß die obere Schulbehörde auch die Pflicht gehabt habe, "darüber zu wachen, daß ... die öffentlichen Mittel ... rationell verwendet werden". Davon konnte ohne Verschulden auch der handelnde Beamte ausgehen. Seine Verfügung geht über die Sicherung einer rationellen Mittelverwendung nicht hinaus.

2. Auf alle Fälle mußte aber der Beamte der oberen Schulbehörde die Voraussetzungen für sein Einschreiten mit der von einem getreuen Beamten zu fordernden Sorgfalt prüfen.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die obere Schulbehörde mit dem Schreiben vom 14. November 1952 eine ihr anvertraute Ermessensentscheidung getroffen habe, bei der eine Haftung nur bei Willkür oder einem mit den an eine or-

dentliche Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlecht-
hin unvereinbaren Verfahren in Betracht kommen würde, ist
nicht zu billigen.

Der maßgebende Inhalt des Schreibens ist der, daß das
beklagte Land die Gewährung von Zuschüssen verweigert, wenn
bei den Bauvorhaben der Gemeinden der Kläger verwendet wird.
Zur Gewährung der Zuschüsse ist das beklagte Land jedoch kraft
Gesetzes zu einem bestimmten Anteil verpflichtet, wie das Be-
rufungsgericht selbst ausführt. Insoweit steht also eine Er-
messensentscheidung nicht in Frage. Sie kommt aber auch im
übrigen nicht in Betracht. Der Zweck des Schreibens vom 14.
November 1952 war unstreitig der, den Kläger von der Mitar-
beit bei Schulhausbauten auszuschalten. Die Begründung hier-
für ist nicht die, daß die obere Schulbehörde damit eine ihr
zustehende Ermessensentscheidung treffen wolle, sondern es
wird ausdrücklich dargetan, daß die Maßnahme notwendig sei,
weil der Kläger nicht die Gewähr für eine ordnungsmäßige Ar-
beit biete. Auch im vorliegenden Rechtsstreit beruft sich
das beklagte Land ausschließlich auf diese Begründung.

Die behördliche Verfügung wird also auf das Vorliegen
bestimmter Tatumstände gestützt. Bei Tatsachenfeststellungen
kommt aber eine "Ermessensentscheidung" von vornherein nicht
in Betracht. Schon aus diesem Grunde muß die Ansicht des Be-
rufungsgerichts als unzutreffend angesehen werden. Hinzu-
kommt, daß auch aus der allgemeinen Amtspflicht des Beamten,
"sein Amt sachlich und im Einklang mit den Forderungen von
Treu und Glauben und guter Sitte auszuüben" (RGZ 154 S 201),
die Folgerung gezogen werden muß, daß er zu einer sorgfäl-
tigen Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse und zur Fest-

stellung der Wahrheit verpflichtet ist, wenn er eine Person wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an öffentlichen Arbeiten ausschließen will.

Aus diesen Gründen muß auch im vorliegenden Falle geprüft werden, ob der Kläger tatsächlich als unzuverlässig anzusehen war oder wenigstens von dem Beamten auf Grund der diesem zugänglichen Unterlagen schuldlos für unzuverlässig gehalten werden konnte. Da es sich um Tatfragen handelt, die vom Berufungsgericht unter den als maßgebend zu bezeichnenden rechtlichen Gesichtspunkten noch nicht gewürdigt worden sind, muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§§ 564, 565 ZPO).

Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revision überlassen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany

Bundesrichter Dr. Hußla ist beurlaubt und ortsabwesend. Er ist an der Leistung der Unterschrift verhindert.

Dr. Pagendarm